

# DEMOKRATISI

Der Rahmen, in dem sich bisher die deutsche Justiz bewegt hat, ist gleichsam durch den Gang der geschichtlichen Ereignisse gesprengt worden. Nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes standen die Arbeiterbewegung und mit ihr alle fortschrittlichen demokratischen Kräfte vor der Aufgabe, die Neugestaltung unseres staatlichen Lebens so umfassend zu verwirklichen, daß die Entfaltung und Sicherstellung der Demokratie gewährleistet wird. Daher gilt es heute, nicht nur die Gesetzgebung, sondern in gleicher Weise die Ausführung der Gesetze in Verwaltung und Justiz in die Hand des Volkes zu legen.

Demokratisierung der Justiz bedeutet nicht nur, daß die Justiz in ihrem personellen Aufbau von demokratischen Kräften getragen wird, sondern mindestens ebensowohl, daß die Justiz in ihrer Tätigkeit, also in der Rechtsprechung, demokratisch ist. Wir wollen eine saubere, unabdingbare und gerechte Ausführung der Gesetze, Dafür gibt es nur eine Garantie: daß dies unter breiter Mitwirkung und unter ständiger Kontrolle des Volkes selbst geschieht.

Das Problem der Demokratisierung unserer Justiz kann niemals durch ein Zurück zu der Justiz von vor 1933 gelöst werden. Die Weimarer Republik übernahm nach 1918 den wilhelminischen Justizapparat und garantierte den reaktionären Richtern sogar ihre Unabsetzbarkeit. Die Weimarer Republik hat das Vertrauen, daß sich diese Justiz objektiv verhalten und Gerechtigkeit üben werde, mit ihrem Leben bezahlt. Die übernommenen Richter des wilhelminischen Kaiserreiches entpuppten sich als die Totengräber der jungen Demokratie. Die antidemokratische Haltung dieser Justiz zeigte sich nicht allein in der Rechtfertigung von Angriffen auf die Republik, sondern sie offenbarte vor allem ihre reaktionäre Einstellung in der zynischen Rechtfertigung der politischen Morde von rechts an den Kämpfern für die Demokratie. An der Spitze dieser Justiz stand das Reichsgericht, dessen Richter sich vielfach über Gesetzesbeschlüsse des Reichstages hinwegsetzten oder sie für null und nichtig erklärten. Dagegen scheute sich dieses Gericht nicht, dem Todfeind der Republik, Hitler, amtlich zu bescheinigen, daß seine „Bewegung“ eine legale sei. Was konnte diesen Richtern auch schon passieren? In der Weimarer Republik war der Justizapparat ein selbständiges Machtorgan im Staate und konnte jeder anderen Staatsgewalt die Stirn bieten. Richterliche Unabhängigkeit hieß für die Richter: Unabhängigkeit vom Volk, von der Demokratie, damit sie ihren eigenen politischen, reaktionären Kurs durchführen konnten. Diese „königliche“ Richterschaft setzte sich auch „standesgemäß“ zusammen. Sie rekrutierte sich fast ausschließlich aus ausgedienten Militärs, Söhnen von Großgrundbesitzern, aus Vertretern des wohlhabenden Bürgertums, und ganz ausnahmsweise gelangten auch Söhne des Kleinbürgertums in die Justiz, allerdings nur in untergeordnete Funktionen. Für Arbeitersöhne gab es keine Möglichkeit zur Ausübung des Richteramtes.

Wenn nun heute eine neue Rechtspflege im demokratischen Sinne entstehen soll, muß vor allem der alte Justizapparat beseitigt und damit überhaupt die Voraussetzung der Entwicklung einer demokratischen Justiz geschaffen werden. An seine Stelle muß eine Justiz treten, die in Form und Inhalt mit dem Wesen der Demokratie übereinstimmt, die Entfaltung der Demokratie gewährleistet und ihren Bestand festigt und sichert. Nur von Gegnern der Demokratie oder Menschen, die gar nichts aus der Vergangenheit gelernt haben, kann heute die Forderung erhoben werden, den alten Justizapparat, wie er vor 1933 bestand, wiederherzustellen. Die Erneuerung des alten Justizapparates bedeutet die Wiederherstellung einer starken Säule der



ZUM TODE GEFÜHRT  
UND SIEHE  
WIR LEBEN

In Brandenburg (Havel) wurde ein Mahnmal zum Gedenken an die mehr als 2000 im Zuchthaus Brandenburg-Görden hingerichteten politischen Kämpfer enthüllt

(Foto: Jacobson-Sonnenfeld, Berlin)